

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 36/07 BH

L 5 RA 498/04 (Sächsisches LSG)
S 3 RA 1092/02 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 24. Juli 2007 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.7.2007 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Berücksichtigung zusätzlicher rentenrechtlicher Zeiten verneint. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Sozialgerichts Leipzig ausgeführt: Für die Zeiten vom 5.7.1954 bis 31.12.1959 seien weder die Ausübung (zusätzlicher) versicherungspflichtiger Tätigkeiten noch eine Beitragszahlung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht. Bei dem Monat Juli 1967 handele es sich nicht um eine Zeit der Fachschulausbildung, weil die Abschlussprüfung im Institut für Lehrerbildung bereits am 30.6.1967 erfolgreich abgelegt worden sei. Da der Kläger ab 1.8.1967 keine weitere Ausbildung absolviert, sondern vielmehr eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen habe, könne der Monat Juli 1967 auch nicht als sog unvermeidbare Zwischenzeit oder wegen der Besonderheiten des Ausbildungssystems der DDR als Anrechnungszeit berücksichtigt werden.
- 2 Der Kläger hat für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchststrichterlich entschieden ist

(zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht zu erkennen.

- 7 Es steht zweifelsfrei fest, dass geltend gemachte Beitragszeiten nur anerkannt werden können, wenn sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind (vgl § 203 Abs 1, § 286 Abs 5, § 268b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI). Dass eine (Ausbildungs-)Anrechnungszeit iS von § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4 SGB VI nicht nach Ablegung der letzten Abschlussprüfung zurückgelegt werden kann, ist bereits höchstrichterlich geklärt (BSG SozR 3-2600 § 58 Nr 13). Ebenso ist höchstrichterlich entschieden, dass die Zeit zwischen dem Ende der Ausbildung und dem Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung auch unter Berücksichtigung der Studien- und Arbeitsverhältnisse in der ehemaligen DDR keine Anrechnungszeit im Sinn der vorgenannten Norm ist (BSG aaO).
- 8 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbsatz 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich. Für das Vorliegen sonstiger Verfahrensverstöße ergeben sich weder nach Durchsicht der vorliegenden Akten noch aus dem Vorbringen des Klägers Anhaltspunkte. Soweit der Kläger rügt, zu seinen Gunsten sei der Grundsatz "in dubio pro reo" nicht berücksichtigt worden, ist er darauf hinzuweisen, dass diese Regel im Strafprozess, nicht hingegen im sozialgerichtlichen Verfahren gilt. Die Sozialgerichte sind auch nicht etwa verpflichtet, "im Zweifel für den Antragsteller" zu entscheiden; vielmehr treffen die Folgen einer unzureichend nachgewiesenen Tatsache nach dem Grundsatz der "materiellen Beweislast" denjenigen Beteiligten, der daraus einen Anspruch herleitet (vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 9. Aufl 2008, § 103 RdNr 19a mwN).



- 10 Letztlich macht der Kläger geltend, die Entscheidung des LSG sei unzutreffend. Die vermeintliche sachliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung stellt jedoch keinen Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dar.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)